

# Haus- und Schulordnung für das Richard-Riemerschmid-Berufskolleg



01.08.2017

Um einen erfolgreichen Unterricht durchführen zu können, ist es notwendig - wie in jeder Gemeinschaft - eine Regelung für die gemeinsame Arbeit von Schülern, Schülerinnen, Lehrern und Schulleitung zu schaffen.

1. Die Eingangstür zum Schulhaus wird um 7.00 Uhr geöffnet.
2. Der Aufenthalt vor dem Unterricht und während der Pausen ist in den Fluren, in der Pausenhalle, auf den Innenhöfen und auf dem Vorhof gestattet.

Die Schüler/innen begeben sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zu ihren Klassenräumen. Dort werden sie von ihrem Fachlehrer/innen empfangen. Ist bis 10 Minuten nach stundenplanmäßigen Unterrichtsbeginn die Fachlehrerin/der Fachlehrer nicht erschienen, wird dieses von einem Schüler/einer Schülerin dem Sekretariat mitgeteilt.

Während der Pausen sind für die Schülerinnen die Toilettenanlagen im Parterre - Raum A 004, für die Schüler/innen im I. Stock- U-Trakt, Raum A 105 und im H -Trakt Raum A 135/A 136 geöffnet. Die Benutzung der Toiletten in der Unterrichtszeit ist nur ausnahmsweise gestattet.

In den Pausen ist der Aufenthalt von Schüler/innen in den Klassenräumen ohne Aufsicht in der Regel nicht erlaubt.

Schüler/innen der **Sekundarstufe II** ist es gestattet, in unterrichtsfreien Stunden sowie in Pausen das Schulgebäude zu verlassen; damit entfällt die Aufsicht über diese Schüler/innen. Der Versicherungsschutz in der Schülerunfallversicherung besteht grundsätzlich auch hier, sofern der Schüler nicht den erforderlichen räumlichen, zeitlichen und inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch durch gezieltes Handeln erkennbar unterbricht oder beendet.

3. Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Weg von und zur Schule ereignen, müssen unverzüglich dem zuständigen Lehrer gemeldet werden. Unfallanzeige (Formblatt) ist zu erstatten.
4. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgrundstück sowie bei Schulveranstaltungen auch außerhalb des Schulgrundstücks verboten.
5. Die Lehrer sind im Rahmen der Aufsichtspflicht für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich, ihre Anordnungen sind zu befolgen. Dies gilt auch für die Lehrkräfte anderer Schulen, wenn Schulgebäude oder schulische Einrichtungen mit diesen gemeinsam genutzt werden. Jeder sollte sich verpflichtet fühlen, zur Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich beizutragen.

Jede Klasse verlässt den Klassenraum so, wie sie ihn anzutreffen wünscht – saubere Pulte und besenrein. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle auf die Tische zu stellen.

Das Kehren der Pausenhalle und der Pausenhöfe wird im Wechsel nach Plan von den Klassen durchgeführt.

Essen während des Unterrichts ist zu unterlassen. In IT-Fachräumen ist zusätzlich das Trinken an den Arbeitsplätzen untersagt.

Handys sind im Unterricht auszuschalten. Die Nutzung von Smartphones ist für unterrichtliche Zwecke nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt.

Im Interesse des guten Einvernehmens mit der Nachbarschaft ist darauf zu achten, dass auch außerhalb des Schulgeländes niemand belästigt, behindert oder gefährdet wird.

6. Festgestellte Beschädigungen an Schuleinrichtungen sind umgehend dem zuständigen Lehrer/in, der Schulleitung bzw. dem Hausmeister zu melden.

Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Schülern an Schuleinrichtungen verursacht wurden.

Sofern die Sicherheit anderer vorsätzlich durch Schüler/innen gefährdet wird, sehen wir uns im Interesse der Allgemeinheit gezwungen, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

7. Es ist untersagt, Waffen und solche Gegenstände, die als Waffen eingesetzt werden können sowie Nachbildungen von Waffen mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen.

8. Bei Diebstahl innerhalb der Schule hat der/die betroffene Schüler/innen den Diebstahl zu melden.  
Die Schule haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertgegenständen, auch nicht für Gegenstände, die zur Aufbewahrung hinterlegt wurden z. B. Mappen und Zeichenplatten.
9. Eigentumsdelikte können mit Entlassung von der Schule geahndet und zur Anzeige gebracht werden.
10. Lehrpersonen und Schulleitung sind für die Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber nach vorheriger Terminabsprache zu sprechen.
11. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Ordnungsmaßnahmen nach Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen § 53 Abs. 3 geahndet werden.  
Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können die Erziehungsberechtigten oder der/die volljährige Schüler/innen Widerspruch bei der Schule einlegen.
12. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.  
Fernbleiben vom Unterricht kann gemäß Schulgesetz nur entschuldigt werden bei Krankheit und sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Ausfall oder Verspätung eines benutzten öffentlichen Verkehrsmittels, Unfall auf dem Schulweg oder Defekt eines benutzten Fahrzeugs, schwere Erkrankung oder Todesfall eines nahen, zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienangehörigen). Das Fehlen aus „betrieblichen Gründen“ ist im Schulgesetz nicht vorgesehen, kann also nur als unentschuldigtes Fehlen gewertet werden.  
Bei Fehlzeiten unterrichten die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler die Schule spätestens am dritten Tag für die gesamte Fehlzeit schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer. Darüber hinaus ist jede Entschuldigung in schriftlicher Form unverzüglich nach Wiederbesuch der Schule vorzulegen. Später vorgelegte Entschuldigungen werden nicht mehr anerkannt und die jeweilige Fehlzeit als unentschuldigtes Fehlen gewertet.  
Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule gemäß Schulgesetz von den Eltern bzw. der/dem volljährigen Schüler/In ein ärztliches Attest verlangen bzw. in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.  
Nicht anerkannte Entschuldigungen werden von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer unmittelbar mit Kommentar an die Schülerin bzw. den Schüler zurückgegeben.
13. Beurlaubungen vom Unterricht müssen vom Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler/innen selbst rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden (s. § 43, Abs. 3 SchulG).  
Die Schülerin bzw. der Schüler kann aus wichtigen Gründen (z.B. persönliche Anlässe wie Hochzeit, Geburt, Todesfall innerhalb der Familie o.ä., Teilnahme an religiösen Veranstaltung, Fortbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen politischer, kultureller oder sportlicher Organisationen, Auslandsaufenthalte/Schüleraustausch oder religiöse Feiertage) beurlaubt werden  
a) bis zu zwei Tagen eines Vierteljahres von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer,  
b) darüber hinaus von der Schulleiterin oder dem Schulleiter.  
Berufsschüler/innen müssen grundsätzlich vorher eine Urlaubsbestätigung vom Ausbilder bzw. Arbeitgeber vorlegen.  
Die Freistellung vom praktischen Sportunterricht für einen längeren Zeitraum bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrags an den Schulleiter/die Schulleiterin unter Vorlage eines schulärztlichen Gutachtens.
14. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts setzt ein akutes gesundheitliches Problem oder die Beurlaubung durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer voraus. Abmeldungen aus Krankheitsgründen erfolgen in der Regel bei der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer zu Beginn ihres Unterrichts. Häuft sich das Verlassen des Unterrichts, kann die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer einen ärztlichen Nachweis fordern.
15. Gemäß Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen endet bei nicht schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis, wenn sie trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig gefehlt haben (§ 47, Abs. 1 Pkt. 8 SchulG). Die Entlassung kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern auch erfolgen, wenn innerhalb einer Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden (§ 53, Abs. 4, Satz 3 SchulG)).
16. Diese Hausordnung gilt entsprechend auch für den Unterricht in den Räumen an anderen Unterrichtsorten, insbesondere in der/den Außenstelle(n) der Schule.
17. Die Nutzungsordnung zum Einsatz von Informationstechnologie durch die Schülerinnen und Schüler der städtischen Kölner Schulen ist Bestandteil dieser Haus- und Schulordnung.